

L.IV

Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin (Zuständigkeitsordnung – ZustO)

- in der Fassung lt. Beschluss des Rates vom 17.07.2013; in Kraft getreten am 26.07.2013
- geändert durch Beschluss des Rates vom 28.09.2016 (zu § 5); in Kraft getreten am 29.09.2016
- geändert durch Beschluss des Rates vom 13.12.2016 (zu § 12); in Kraft getreten am 14.12.2016
- geändert durch Beschluss des Rates vom 18.12.2018 (zu § 12); in Kraft getreten am 19.12.2018
- geändert durch Beschluss des Rates vom 14.06.2022 (zu §§ 2,12); in Kraft getreten am 15.06.2022
- geändert durch Beschluss des Rates vom 14.06.2023 (zu § 2); in Kraft getreten am 15.06.2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Regelungen für alle Ratsgremien
§ 2	Haupt- und Finanzausschuss
§ 3	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 4	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
§ 5	Schulausschuss
§ 6	Jugendhilfeausschuss
§ 7	Sozial- und Seniorenausschuss
§ 8	Kulturausschuss
§ 9	Sportausschuss
§ 10	Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
§ 11	Integrationsrat
§ 12	Bürgermeisterin
§ 13	Funktionsbezeichnungen
§ 14	Schlussbestimmungen
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Ausschüsse

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeisterin) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, Satzungsregelung oder diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
 - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
 - c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
 - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung der Bürgermeisterin zu übertragen.

L.IV

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen; er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss und ist zuständig für
- die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
 - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
 - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.
 - Vorberatungen zu dem Themenkomplex Digitalisierung
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Beratung über die Entwürfe der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie eines ggf. aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes und Abgabe einer abschließenden Empfehlung gegenüber dem Rat der Stadt
 - b) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Stadtkämmerer oder der/die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung zuständig sind.
 - c) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
 - d) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
 - e) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht die Bürgermeisterin entscheidungsbefugt ist.
 - f) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
 - g) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht die Bürgermeisterin entscheidungsbefugt ist.
 - h) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
 - i) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
 - j) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
 - k) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.
 - l) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.

L.IV

- m) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
- n) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauperträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.
- o) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
- p) Entscheidung über Auftragsvergaben mit Auftragswerten von mehr als 150.000 € bis 500.000 € (jeweils netto) für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Buchstabe j) verwiesen.
- q) Entscheidung über den Frauenförderplan.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
 - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
 - c) Aussetzung der Vollziehung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

§ 4

Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

- (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch und von Satzungen gem. §§ 34, 35 und 172 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
 - b) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).

I.IV

- c) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
- d) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden von besonderer Bedeutung, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- e) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
- f) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
- g) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
- h) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
- i) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung
- j) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
- k) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan; Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- l) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.

§ 5 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen
 - b) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
 - c) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
 - d) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler
 - e) Bestellung eines Vertreters für die Schulkonferenz gem. § 63 Abs. 2 S. 4 und 5 SchulG NRW
 - f) Entscheidung über die Abgabe eines Vorschlags zur Besetzung von Schulleiterstellen/ stellvertretenden Schulleiterstellen auf der Grundlage der Regelungen nach § 61 SchulG NRW
 - g) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Festlegung von Ganztagsangeboten an Schulen

L.IV

§ 6 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 7 Sozial und Seniorenausschuss

- (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
 - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
 - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.
 - d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien
 - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
 - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
 - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
 - e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
 - f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
 - g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

L.IV

- h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung auf der Grundlage der Schulordnung der städt. Musikschule
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
- j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V.
- k) Angelegenheiten der Musikschule von grundsätzlicher Bedeutung
- l) Grundsätzliche Angelegenheiten bezogen auf ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 9 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z.B. Benutzungspläne).
 - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
 - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
 - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
 - e) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.
 - f) Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband.

§ 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

I.IV

- (3) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.

§ 12 Bürgermeisterin

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist die Bürgermeisterin der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Bürgermeisterin obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten und die regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte sind, die im Rahmen des normalen Verwaltungsbetriebs erledigt werden.
- (6) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
 - a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden,
 - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
 - c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
 - d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) über die Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
 - f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
 - g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
 - h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
 - i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,

I.IV

- j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.
- k) über Auftragswerte bis 150.000 € (jeweils netto) für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Buchstabe j) verwiesen.
- l) Bestellung von Beisitzerinnen und Beisitzern gem. § 67 Abs. 3 LPVG NRW
- m) über den Erwerb von Grundstücken, bebaut und un bebaut, im Wege eines Zwangsversteigerungsverfahrens zu entscheiden und entsprechende Gebote abzugeben
- n) über die Erteilung von Baugenehmigungen, insbesondere auch über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, zu entscheiden.

§ 13

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 14

Schlussbestimmungen

Jedem Ratsmitglied und den Mitgliedern der Ausschüsse ist ein Exemplar dieser Zuständigkeitsordnung auszuhändigen. Wird die Zuständigkeitsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 15

Inkrafttreten

siehe Überschrift.